

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) ausnahmsweise zugelassen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Für Grundstücke mit Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist ausnahmsweise eine GRZ von 0,6 zulässig (§ 17 Abs. 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

11	Zahl der Vollgeschosse	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	GRZ	GFZ
(0,8)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	BMZ	Bauweise

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise ---- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. Verkehrsflächen

Gehweg und Fußweg

5. Grünflächen

6. Bindung für Bepflanzung

Sonstige Darstellungen und Festsetzunger

Gemeinschaftsgaragen Stellplätze

Ausbau Wellsbach: Rauhbettmulde

Pflanzgebot für Tinzelbäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

8. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

des Bebauungsplanes



Wasserschutzgebiet

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTE.

Die Dächer sind mit dunkel getöntem Dachdeckungsmaterial einzudecken. Flach- und Pultdächer sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Dachneigung liegt zwischen 250 bis 300 (alter Teilung). Dachaufbauten, Dacheinschnitte sind zulässig, dürfen aber 1/3 der Dachbreite nicht überschreiten. Liegende Dachfenster, Sonnenkollektoren sind erlaubt. Ein Kniestock (Drempel) von max. 0,6 m, gemessen von der Oberkante Geschoßdecke ist zulässig.

2. Höhenlage der Gebäude

Die Gebäudehöhen, gemessen an dem tiefsten Punkt der überbauten Fläche, dürfen talseitig85 m und bergseitig 6 m nicht überschreiten.

Die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden des bergseitigen Geschosses darf bei Gebäuden, die an der Talseite der Straße errichtet werden, nicht mehr als 0,25 m über der Oberkante Straßenmitte betragen.

3. Garagen und Stellplätze

Soweit die erforderlichen Kfz.-Garagen gemäß § 12 Bau-NVO frei stehen werden, sind sie an der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Hierbei ist der Anbau an die seitliche Grundstücksgrenze bindend, sofern die Garage nicht im Wohngebäude untergebracht wird. Der Abstand zur Straße soll 5,0 m nicht unterschreiten.

Topographisch bedingte Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück vorhanden ist.

4. Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind im allgemeinen Wohngebiet als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenfläche oder als bodendeckende Pflanzung mit Einzelgehölzen anzulegen. In jedem Vorgarten ist ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

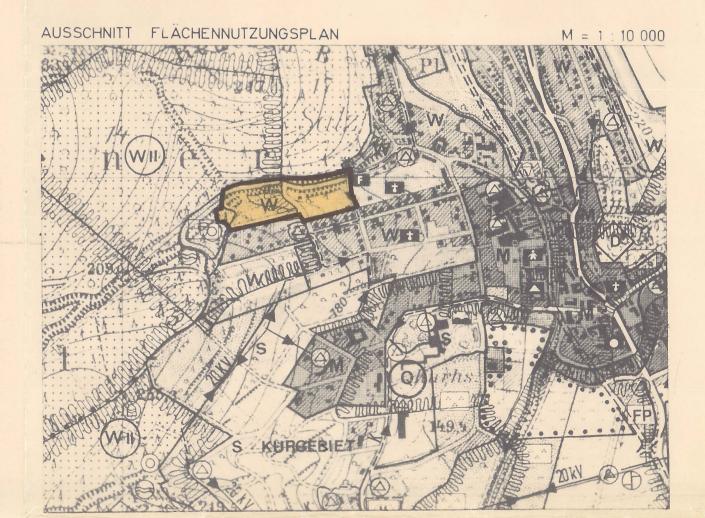
Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt im allgemeinen Wohngebiet 600 qm.

6. Vorgarteneinfriedung

Vorgarteneinfriedungen sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenseitige und seitliche Einfriedungen im Bereich des Vorgartens sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 0,80 bis 1,00 m nicht überschreiten. Lebende Hecken als Einfriedung der Vorgärten sind vorzuziehen. Parallel zur Straße können in der Flucht der Hausfronten sichtabschirmende Mauern oder Bauteile bis zu einer Höhe von 1,80 m errichtet werden.

7. Die im Bebauungsplan nach § 118 HBO (Hess. Bauordnung) enthaltenen gestalterischen Festsetzungen werden gemäß § 5 der Hess. Gemeindeordnung (MGO) als Bausatzung beschlossen.



BEBAUUNGSPLAN

"WELLSBACH" BAD SODEN/ SALMÜNSTER

STADTTEIL: BAD SODEN

M = 1:1000

BEARBEITUNGSSTAND : FEB. 1980

GH PLANUNGSGRUPPE BAD HOMBURG